



Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 19.12.2023 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gries am Brenner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- 6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Abfallwirtschaftszentren AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Mauterthaler am Brenner oder AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu bringen sind;
 - d) Abfälle nachfolgender Grundstücke (Objekte), bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Abfälle dieser Grundstücke sind zu den angeführten Sammelstellen zu bringen:

Flurbereich	Hausnummer	Sammelstelle
Au	382-384	Koflerhof-Au
Bichl	98-102	Café Sprenger-Gries
Brennersee	230	Zufahrt Abzw. B182
Egg	434,437	Paulerhof
Griesberg	258-261	Abzw. B182 / Einfahrt Venntal
Lueg	218-221, 223-224	Zufahrt Abzw. B182
Neder	315-318	Zufahrt Abzw. L231, GH Vinaders
Nösslach	450	Holzschuppen Glasngsuach
	452,454-455	Glashof
	478-479a	Humlerhof
	500-502	Hagatenhof
Planken	10-13	Zufahrt Hofstelle Kalchschmid
Ritten	132-135	Kreuzung Gde. Straße Ritten 131a/132a/136c
	142-143a, 144,155,158	Bahnhofstraße Abzw. Zufahrt Bahnhof
Sattelberg	310-313a	Zufahrt Abzw. L231, GH Vinaders

Venn	237-239	Abzw. B182/Einfahrt Venntal
Vinaders	351a	Brücke Simelerhof
	355-359	Brücke Äußere Leite
Waldeben	84-87	Zufahrt Abzw. B182 Brücke

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Aufstellungsort der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Art	Größe	Norm
Kunststofftonne, 2-Rad	90, 120, 240 Liter	EN840
Kunststoffcontainer, 4-Rad	770, 1100 Liter	EN840
Restmüllsäcke mit Aufschrift „Müllabfuhr Gemeinde Gries am Brenner“ samt aufgeklebter Banderole	60 Liter	EN13592
Behälter für Bioabfälle Privathaushalte	10, 25 Liter	
Behälter für Bioabfälle Gastronomiebetriebe	120, 240 Liter	

- 2) Zur Sammlung von Restmüll sind die unter § 4 Abs. 1 angeführten Kunststofftonnen sowie Kunststoffcontainer (Behältersystem) zwingend zu verwenden. Ausschließlich folgende Grundstücke (Objekte), bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung von Tonnen sowie Containern nicht möglich ist, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Bei diesen Grundstücken (Objekten) sind Restmüllsäcke (Sacksystem) zu verwenden und zu den angeführten Sammelstellen zu bringen:

Flurbereich	Hausnummer	Sammelstelle für Restmüllsäcke
Au	382-384	Koflerhof-Au
Bichl	98-102	Café Sprenger-Gries
Egg	434, 437	Paulerhof
Griesberg	258-261	Abzw. B182 / Einfahrt Venntal
Neder	315-318	Zufahrt Abzw. L231, GH Vinaders
Nösslach	450	Holzschuppen Glasngsuach
	452	Glashof
	478-479a	Humlerhof
	500-502	Hagatenhof
Planken	10-11	Zufahrt Hofstelle Kalchschmid
Ritten	134-135	Kreuzung Gde. Straße Ritten 131a/132a/136c
	144, 158	Bahnhofstraße Abzw. Zufahrt Bahnhof
Sattelberg	310-313a	Zufahrt Abzw. L231, GH Vinaders
Venn	237-239	Abzw. B182/Einfahrt Venntal
Vinaders	355-359	Brücke Äußere Leite
Waldeben	84-87	Zufahrt Abzw. B182 Brücke

- 3) Die Behälter gemäß § 4 Abs. 1 - ausgenommen Restmüllsäcke sowie Behälter für Bioabfälle - werden zur Verwiegung mit einem Transponder ausgestattet und den Haushalten und Betrieben gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Die Behälter und Säcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten am Grundstück und zu den kundgemachten Abfuhrzeiten so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entleert werden können,
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden,
 - e) Behältnisse, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereitgestellt wurden, müssen nach der Entleerung raschestmöglich zurückgestellt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Restmüll und Mindestmenge

- 1) Festlegung der jährlichen Restmüll-Mindestabgabemenge (Mindestbehältervolumen) je Objekt:
 - a) Behältersystem: 35 Kilogramm pro gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitz zum 01.01. des jeweiligen Jahres
 - b) Sacksystem: 180 Liter (3 Restmüllsäcke) pro gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitz zum 01.01. des jeweiligen Jahres
 - c) Unbewohnte Objekte (kein Haupt- oder Nebenwohnsitz zum 01.01.): 180 Liter (3 Restmüllsäcke)
- 2) Die Mindestmenge an Restmüllsäcken samt Banderolen ist ab Jänner am Gemeindeamt behebbar. Zusätzliche Restmüllsäcke samt Banderolen können gegen Verrechnung am Gemeindeamt erworben werden.
- 3) Die Termine für die Abholung der Sammelbehälter können dem am Gemeindeamt aufliegenden und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlichten Abfuhrkalender entnommen werden. Die Behälter sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereit zu stellen.
- 4) Eine Abholung von Restmüllsäcken erfolgt nur, wenn die Restmüllsäcke mit aufgeklebter gültiger Banderole bereitgestellt werden.

§ 6

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten bei den Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner abgegeben

werden. Die Öffnungszeiten werden durch ortsübliche Kundmachungen verlautbart.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, (Kunststoff-)Gartenstühle, (Kunststoff-)Tische, Schi, Sportgeräte

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Altholz

- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Blumenerde, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken zu sammeln und während der Öffnungszeiten am AWZ abzugeben.
- 3) Betriebe haben sich für den anfallenden biologischen verwertbaren Siedlungsabfall geeignete Behälter zu besorgen. Diese werden von der Müllabfuhr entleert.
- 4) Wohnanlagen können in Absprache mit der Gemeinde Festbehälter zur Sammlung verwenden. Diese werden von der Müllabfuhr entleert.
- 5) So genannte „Eigenkompostierer“ nach § 3 Abs. 2 lit. a verpflichten sich, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen

Grundstück fachgerecht zu kompostieren. Die Gemeinde behält sich hierbei vor, die Kompostierung bei Verdacht auf unordnungsgemäßer Ausführung zu überprüfen.

- 6) Saisonal anfallende Gartenabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub, Balkonblumen, usw. sind an den Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner zu bringen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container bzw. Lager-Box einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die in Abs. 2 bis 17 genannten Abfälle sind am Ort des Anfalles vom übrigen Siedlungsabfall zu trennen und zu den Abfallwirtschaftszentren AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matri am Brenner oder AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu verbringen und in die hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

- 2) Glasverpackungen (Altglas)

Altglas ist in die vorgesehenen Container an den AWZ getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Nicht zum Altglas gehören: Fensterglas, Spiegelglas, Windschutzscheiben, Porzellan, Glühbirnen, Energiesparlampen, etc.

- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen – Gelbe-Sack Sammlung

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe-Sack-Sammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den am Abfuhrkalender ersichtlichen Zeiten. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen.

Ausgenommen hiervon sind die im § 3 Abs. 2 lit. d. angeführten Grundstücke, welche ihre „Gelben Säcke“ zu den zugewiesenen Sammelplätzen für Restmüll zu bringen haben.

In Ausnahmefällen (Urlaub, Überfüllung u. Ä.) können Gelbe Säcke am AWZ in den hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackung

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi

- 4) Altpapier und Kartonagen

Altpapier und Kartonagen sind am AZW getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.: Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier, Fensterkuverts

Nicht zum Altpapier gehören u.a.: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Taschentücher

Zu den Kartonagen gehören u.a.: Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftstoffpapier-säcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.: Verbundmaterialien und beschichtete Verpackungen wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner

5) Metallverpackungen

Metallverpackungen sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.: nicht restentleerte Farb- und Lackdosen, Sprachdosen

6) Haushaltsschrott

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.: Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Kochtöpfe, Pfannen, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte

7) Elektroaltgeräte und Energiesparlampen, wie

- Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.),
- Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.),
- Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.),
- Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.), und
- Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.)

sind an den AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind in entsprechenden Austauschbehältern („Öli“) beim AZW in die Sammelbox einzubringen. Bei Abgabe eines „Ölis“ kann ein neuer „Öli“ aus dem Vorrat entnommen werden (Austauschverfahren). Das Horten von „Ölis“ ist nicht zulässig. Für Gastronomiebetriebe wird ein eigenes Sammelsystem (Gastro-Öli bzw. Öli-Fass) angeboten.

9) Altkleider und Schuhe

Altkleider und Schuhe sind am AWZ in Sammelsäcken abzugeben.

Zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.: noch tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores,

Decken und Tischdecken, unbeschädigte Taschen und Gürtel, noch tragbare Schuhe paarweise zusammengebunden

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.: feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche

10) Altholz (kostenpflichtig)

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll am AWZ abzugeben

Zum Altholz gehören u.a.: Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stücke, Abbruchholz

Nicht zum Altholz gehören u.a.: Dämmplatten aus Kork, Kunststoffe, Bahnschweller und ähnlich imprägnierte Hölzer

11) Bauschutt rein (kostenpflichtig)

Bauschutt kann an den AWZ in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Zum Bauschutt gehören u.a.: Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Klinker, Natursteine, Dachziegel, Zement, Verputz, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.: Ytong, Eternit, Gips, Heraklith, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle

12) Flachglas (kostenpflichtig)

Flachglas kann an den AWZ in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.: Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr

Nicht zum Flachglas gehören u.a.: Autoscheiben, Keramik

13) Altfahrzeugreifen (kostenpflichtig)

Diese werden mit und ohne Felgen in den AWZ übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Lifтанlagen.

14) Tierkadaver und Schlachtabfälle (kostenpflichtig)

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die Regionale Übernahmestation AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Ab-Hof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

15) Gebrauchtware zur Wiederverwendung (Re-Use)

Gebrauchtwaren können am AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner zu den kundgemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

Zu den Gebrauchtwaren gehören u.a.: alle Gegenstände, die noch gut brauchbar sind wie zum Beispiel Kleidung, Accessoires, Schuhe aller Art, Hausrat wie Geschirr, Gläser, Deko etc., Bücher, Spielsachen, Sport- und Freizeitartikel, Schultaschen, Handwerkzeuge, Raritäten aller Art, etc.

Nicht zu den Gebrauchtwaren gehören u.a.: irreparable Gegenstände im schlechten Zustand

16) Problemstoffe aus Haushalten

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und bei der Problemstoffsammelstelle in den Abfallwirtschaftszentren (AWZ) abzugeben.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.: Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren, etc.

Nicht zu den Problemstoffen gehören: Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen

17) Künstliche Mineralfasern – KMF (kostenpflichtig)

Kleinmengen als Plattenreste, Filze aus Glaswolle, Steinwolle oder Mineralwolle sind staubdicht in Säcken verpackt am AWZ in den vorgesehenen Lagerbereichen abzugeben.

Nicht zu den gefährlichen Mineralfasern gehören Stoffe mit RAL Kennzeichnung.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer der Liegenschaft oder durch eine von diesem hierzu beauftragte Person zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Abfallwirtschaftszentrum (AWZ)

- 1) Für die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Altstoffen, getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen, biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen und Sperrmüll wurden zwei überregionale Abfallwirtschaftszentren (AWZ) Abfallwirtschaftszentren AWZ Oberes Wipptal am Standort Saxen 26a, 6150 Steinach am Brenner oder

AWZ Unteres Wipptal am Standort Ziegelstadel 46, 6143 Matrei am Brenner er-
richtet.

- 2) Der Zutritt zu den Anlagen und die Abgabe von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt sowie Bioabfall ist nur mit einer gültigen Bürgerkarte möglich. Die Ausgabe der Bürgerkarte erfolgt am Gemeindeamt.
- 3) Bei der Inanspruchnahme eines AWZ ist die jeweilige Betriebsordnung zu beach-
ten. Die jeweils geltende Betriebsordnung wird durch die ortsübliche Kundmachung
verlautbart.

§ 11 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Ab-
fallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende
Müllabfuhrverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2020, außer
Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister
Mühlsteiger Karl



Angeschlagen am: **21. Dez. 2023**

Abgenommen am: **- 8. Jan. 2024**

i.F. 